

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 55/11 BH

L 12 AS 181/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 AS 130/08 (SG Gelsenkirchen)

1. ,

2. ,

Kläger und Antragsteller,

Bevollmächtigter zu 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Herne,
Landgrafenstraße 29, 44652 Herne,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt M aus D beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Die Kläger begründen ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe damit, dass die Rechtsvorgängerin des Beklagten, die Arbeitsgemeinschaft Herne, frühestens im August über ihren Widerspruch hätte entscheiden dürfen und auf das "falsche" Aktenzeichen hingewiesen worden sei. Daraus lässt sich jedoch kein Zulassungsgrund im obigen Sinne - insbesondere ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel des LSG - ableiten.
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 5 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe haben, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

